

allein die in der Beigabe des *Officium* deutlich zu Tage tretende Beamteneigenschaft des *Magister* wird bei den germanischen Königen vielmehr versteckt. Es bleibt also für dies *officium* nichts übrig als die Gesamtheit der dem *magister officiorum* unterstellten Subalternen; diese Officialen werden, wie schon die Benennung ihres Vorstehers zeigt, überhaupt als unmittelbare Subalterne des Kaisers gedacht¹. Auch ist unter den einzelnen Anwendungen keine, die dieser Determination widerspricht; und wir werden weiterhin finden, dass mehrere derselben sie fordern.

Ueber den *comitiacus* fehlt es in unserer Ueberlieferung an einer Erklärung; wir müssen den Begriff aus den einzelnen Erwähnungen erschliessen, welche ich zunächst zusammenstelle. In einer Inschrift aus Aquae Statiellae² vom J. 423 wird ein *Disiderius comitiacos* genannt; in einer stadtrömischen³ vom J. 487 *F[fl.] Valens v(ir) d(evotus) comit(iacus)*; in einer Urkunde⁴ vom J. 557 *Constantinus v(ir) d(evotus) comitiacus*, in einer andern⁵ vom J. 572 *Moderatus v(ir) d(evotus) comitiacus*. Unter Cassiodors Briefen sind adressirt 2,10 *Specioso viro devoto comitiaco*; 4,5 *Amabili viro devoto comitiaco* (nach den Handschriften freilich *comiti*); 5,6 *Stabulario comitiaco*; 8,27 *Dumerit saioni et Florentiano viro devoto comitiaco*. Aus derselben Sammlung ist zu entnehmen, dass die *comitiaci* nicht bloss zum *officium nostrum* gehören, sondern auch ihr *princeps cardinalis* am Hofe verweilt und, da die *potestas comitiaci officii* auch in Rom nicht entbehrt werden kann, daselbst ein *Vicarius* ihn vertritt⁶; endlich dass dem *comitiacus* bei seinem Ausscheiden nach vollendeter Dienstzeit in Gemässheit der kaiserlichen Verordnungen die Titularwürde des *magister scrinii* mit der Spectabilität und die *comitiva primi ordinis* verliehen wird⁷. Alle Erwähnungen gehören dem Occident an; dem Orient kann das Institut selbst nicht fremd sein, das lange vor der Gothenzeit auf Inschriften erscheint und durch kaiserliche Regulative geordnet ist, die Benennung aber wird dort nicht gefunden. Mit diesen Erwähnungen ist zusammenzuhalten, dass die ebenso zahl-

1) Auch der Hofbeamte Theoderichs *silentarius sacri palatii* (S. 522 A. 2) stand als solcher unter dem *magister officiorum* (S. 478 A. 6). 2) C. I. L. V, 7530. 3) Rossi inscr. chr. 1 n. 887. 4) Marini pap. n. 79 v. 105. 106. 5) Daselbst n. 120 v. 72. 93. 6) Var. 7, 31. 7) Var. 6, 13. 8) Iulian, sagt Libanius (πρὸς τοὺς βαρὺν αὐτὸν καλέσαντας 1 p. 190 Reiske), begnügte sich mit vier Schreibern (ὑπογραφεῖς) und siebzehn Boten (τὰς ἀγγελίας οἱ φέροντες); jetzt sind jener 520, dieser über 10000. Die Verordnung Theodosius II. (cod. Theod. 6, 27, 23) setzt die Stellenzahl der Matrikel auf 1174 fest; nach derjenigen Leos cod. Iust. 12, 20, 3 bestehen die *agentes in rebus* nach ihren fünf Klassen aus 48 *ducenarii*, 200 *centenarii*, 250 *biarchi*, 300 *circitores* und 450 *equites* zusammen also aus 1248 immatriculirten Officialen.